



Regionale Landesämter für Schule und Bildung

An alle öffentlichen Schulen

1 R - 9 - 82020

01.06.2022

Hinweise zur Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch Lehrkräfte, Erziehungs- berechtigte und sonstige Begleitpersonen im Rahmen von schulischen Veranstaltungen, auf dem Schulweg / Arbeitsweg und im Rahmen des Schulbetriebs

Die versicherungs- und haftungsrechtlichen Konsequenzen für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Mitnahme von Schülerinnen und Schülern in privaten Kfz anlässlich schulischer Veranstaltungen **und/oder** auf dem Schulweg/Arbeitsweg **sowie** im Rahmen des Schulbetriebs sind Gegenstand häufiger Anfragen von Schulen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die haftungs- und versicherungsrechtlichen Konsequenzen, die aus einem Unfall **während der Beförderung** resultieren. Hierbei geht es insbesondere um Klärung der Fragen, wann und für welche beteiligten Personengruppen

- gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegen Personenschäden
- Anspruch auf Erstattung von Sachschäden
- haftungsrechtliche Risiken

besteht bzw. bestehen.

Zu Versicherungsschutz und Haftung im Einzelnen:

Unabhängig von der Wahl des Beförderungsmittels besteht im Rahmen des Schulbesuchs, so auch bei Schulfahrten, auf Schulwegen und bei Fahrten im Rahmen des Schulbetriebs für Heilbehandlungs- und Folgekosten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (Unfallversicherungsträger für Schulen in Niedersachsen: GUV Hannover, GUV Oldenburg, GUV Braunschweig, LUK Niedersachsen). Der Versicherungsschutz auf Wegen umfasst nur die direkten Wege zur und von der Schule/Schulveranstaltung.

Art und Umfang des Unfallversicherungsschutzes und der Schadenshaftung des Fahrzeugführers bzw. Fahrzeughalters (Lehrkraft/Erziehungsberechtigte/Begleitpersonen) richten sich maßgeblich danach, ob das Schadensereignis während der Beförderung zu einer schulischen Veranstaltung anlässlich

- **einer Schulfahrt (1.),**
- **auf dem Schulweg/Arbeitsweg (2.) oder**
- **im Rahmen des Schulbetriebs (3.)**

eingetreten ist.

1. Versicherungsschutz bei Schulfahrten

Nach Ziffer 1.1 des Schulfahrtenerlasses (RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 - VORIS 22410 in der Fassung vom 01.11.2021, SVBl. 2021 Nr. 11, S. 592) sind Schulfahrten Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Bei einer Schulfahrt ist die Fahrt als solche integrierter Bestandteil der Veranstaltung.

Jede Schulfahrt bedarf der Genehmigung des Schulleiters/der Schulleiterin nach den Bestimmungen des Schulfahrtenerlasses.

Nach Ziffer 11.1 des Schulfahrtenerlasses sind zur Durchführung von Schulfahrten **in der Regel** öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Verkehrsunternehmen zu benutzen.

1.1 Beförderung von Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Schulfahrt mit dem privateigenen Kfz der Erziehungsberechtigten und sonstiger Begleitpersonen

- Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler in privateigenen Kfz der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Begleitpersonen im Rahmen von Schulfahrten ist nach dem Schulfahrtenerlass **grundsätzlich nicht vorgesehen**. Daher ist im Regelfall eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Bussen eines Transportunternehmens zu wählen.
- Nach Ziffer 11.1 des Schulfahrtenerlasses darf jedoch „sonstigen Begleitpersonen“ (z.B. Eltern) die Benutzung des privateigenen Kfz für eine Schulfahrt **ausnahmsweise** durch die Schulleitung genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung der Schulfahrt **zwingend erforderlich** ist. Sollten daher ausnahmsweise die Eltern bzw. einzelne Elternteile mit vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler in privateigenen Kfz im Rahmen einer Schulfahrt befördern, so können die Eltern u.U. unter den im Folgenden unter Nr.1.1.a) dargelegten Voraussetzungen selbst gesetzlich unfallversichert sein. Es kommt den Eltern in diesem Fall die Haftungsprivilegierung gemäß §§ 104 ff. SGB VII zugute, d.h. eine Rückgriffsmöglichkeit des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers gegenüber den befördernden Eltern kommt nur bei mindestens grober Fahrlässigkeit in Betracht.
- Entscheidet sich die gesamte Elternschaft einer Klasse für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler in privateigenen Kfz, obwohl die Durchführung der Schulfahrt auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Bussen eines Transportunternehmens möglich gewesen wäre, kann die Schule dieses den Eltern oder sonstigen Begleitpersonen nicht verwehren. Rechtlich ist die Entscheidung der Eltern als Ausübung des Rechtes der Erziehungsberechtigten auf eigenverantwortliche Wahl des Beförderungsmittels für ihre Kinder zu bewerten. Durch diese Wahl erwerben die Eltern, die **privat** entsprechende Fahrdienste übernehmen, jedoch keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

a) Schäden der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Begleitpersonen

- Eltern können grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII), wenn sie im Rahmen eines Ehrenamts mit vorheriger Genehmigung der Schule tätig werden. Darunter kann auch die Begleitung bei einem Ausflug/einer Schulfahrt fallen, wenn die Eltern ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulleitung tätig werden. Eine verbindliche Beurteilung des Versicherungsschutzes bedarf **immer** einer Einzelfallprüfung durch den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.
- Falls die Einzelfallprüfung ergibt, dass die Eltern bei einem Unfall unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden haben bzw. einen sog. Arbeitsunfall im Rahmen des Ehrenamts erlitten haben, besteht jedoch weder ein Anspruch auf Erstattung von Sachschäden am Kfz noch sonstiger Sachschäden. Eine Ausnahme können lediglich sog. Körperersatzstücke (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen) darstellen.

b) Schäden der Schülerinnen und Schüler

- Die gesetzliche Schülerunfallversicherung umfasst Heilbehandlungs- und Folgekosten bei Körperschäden, nicht jedoch evtl. Schmerzensgeldforderungen.
- Im Falle von Schmerzensgeldforderungen sind diese an die entsprechend den nachstehenden Grundsätzen Verantwortlichen zu richten.
- Der Fahrzeughalter bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung haftet unabhängig davon, ob der Unfall vom Fahrzeugführer schuldhaft verursacht wurde oder nicht. Ist der Fahrzeugführer gleichzeitig Fahrzeughalter und verursacht er einen Unfall, so haftet er bzw. seine Kfz-Haftpflichtversicherung ebenfalls unabhängig vom Verschulden. Ist der Fahrzeugführer nicht gleichzeitig Fahrzeughalter, so haftet er direkt nur, wenn er den Unfall schuldhaft verursacht hat.
- Die vorstehend aufgeführten Haftungsgrundsätze gelten auch für eventuelle Sachschäden eines unfallgeschädigten Schülers.
- Der Schaden, der die Deckungssumme des Kfz-Haftpflichtversicherers übersteigt, wäre in diesen Fällen vom Fahrzeughalter bzw. im Falle eines schuldhaft verursachten Unfalls vom Fahrzeugführer selbst zu tragen.
- Die gesetzliche Schülerunfallversicherung kann die nach obigen Grundsätzen Verantwortlichen ggf. zivilrechtlich in Anspruch nehmen.

1.2 Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer Schulfahrt mit dem privateigenen Kfz einer Lehrkraft

Nach Ziffer 11.1 des Schulfahrtenerlasses darf einer Lehrkraft die Benutzung des privateigenen Kfz für eine Schulfahrt **ausnahmsweise** genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung der Schulfahrt zwingend erforderlich ist.

Die Mitnahme von Schülerinnen und Schülern durch die Lehrkraft ist hierbei grundsätzlich nicht vorgesehen. Nur im zwingend notwendigen Fall ist eine Mitnahme von Schülerinnen und

Schülern **ausnahmsweise** zulässig. Ob die Benutzung des privateigenen Kfz durch die Lehrkraft zwingend erforderlich ist, hat die Schulleitung **vor Antritt der Fahrt** pflichtgemäß zu prüfen. Sollte an der Nutzung des privaten Kfz **ein erhebliches dienstliches Interesse** im Sinne des § 5 Abs.3 NRKVO bestehen, so ist dieses von der Schulleitung vor Antritt der Fahrt in der Dienstreisegenehmigung anzuerkennen und zu begründen.

a) **Versicherungsschutz der Lehrkraft bei genehmigter Dienstreise**

- Die Lehrkraft ist als Fahrzeugführer gegen **Personenschäden** durch Dienstunfall-schutz oder die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert (§ 34 Abs. 1 Nr.1 NBeamtVG/ Beschäftigte gem. § 2 Nr.1 SGB VII).
- Sofern das „erhebliche dienstliche Interesse“ an der Nutzung des Kfz nach § 5 Abs.3 NRKVO vorab anerkannt wurde, werden die während der Dienstfahrt eingetretenen **Schäden am Kfz** – unter Berücksichtigung des § 83 NBG bzw. § 36 NBeamtVG und der jeweils dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften – bis zur vollen Schadenshöhe ersetzt.

Liegt eine Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung des privaten Kfz nach § 5 Abs.3 NRKVO nicht vor, so kann bei **Kfz-Schäden** gemäß § 83 NBG und nach § 36 NBeamtVG im Rahmen des Ermessens eine Erstattung bis zu einem Höchstbetrag von 350,00 € erfolgen.

In den übrigen Fällen ist eine Sachschadenshaftung des Dienstherrn für Schäden am Kfz nicht gegeben. **Die Lehrkräfte sind bei der Genehmigung der Dienstreise hierauf hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.**

- Für sonstige Sachschäden von Lehrkräften **kann** nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Ersatz geleistet werden. Bei der Entscheidung über die Ersatzleistung für Sachschäden handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Ein Anspruch auf Ersatzleistung besteht nicht.
- Haftpflichtschäden Dritter können nicht erstattet werden, da es sich hierbei nicht um eigene Sachschäden der Lehrkräfte handelt.

b) **Versicherungsschutz der Schülerin oder des Schülers bei ausnahmsweise genehmigter Mitnahme durch eine Lehrkraft**

- Die gesetzliche Schülerunfallversicherung durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger umfasst u. a. Heilbehandlungs- und Folgekosten bei Körperschäden, nicht jedoch evtl. Schmerzensgeldforderungen. Die Lehrkraft sollte deshalb in jedem Falle im Vorfeld mit ihrer privaten Kfz-Versicherung schriftlich abklären, dass ausreichend Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
- Bei einer schuldhaften Unfallverursachung durch die Lehrkraft kommen auch Regressansprüche des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Betracht. Da die Fahrt im Rahmen einer Schulfahrt Teil der Schulveranstaltung ist, kommt Lehrkräften die Haftungsprivilegierung gemäß §§ 104 ff. SGB VII zugute, d.h. eine Rückgriffsmöglichkeit des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers gegenüber den befördernden Lehrkräften kommt gemäß § 110 SGB VII nur bei mindestens grober Fahrlässigkeit in Betracht.
- Im Rahmen schulischer Veranstaltungen ist seitens der Lehrkräfte bei der Mitnahme

von Schülerinnen und Schülern maßgeblich die Aufsicht gemäß § 62 NSchG zu gewährleisten. Die Aufsicht kann beeinträchtigt sein, wenn die Lehrkraft gleichzeitig auch Fahrerin oder Fahrer eines Kfz ist.

- Wegen der aus den vorstehend dargestellten Ausführungen zu entnehmenden haftungsrechtlichen Risiken, die sich für die einzelne Lehrkraft ergeben können, wird grundsätzlich davon abgeraten, dass Lehrkräfte auch Schülerinnen und Schüler befördern. Keinesfalls dürfen sie hierzu verpflichtet werden.

2. Schulweg/Arbeitsweg

Dem Schulweg/ Arbeitsweg sind Fahrten zu einer schulischen Veranstaltung an einem außerschulischen Lernort und zurück gleichgestellt. Hierzu zählen z.B. Fahrten von der Wohnung zu organisierten Arbeitsgemeinschaften, ausgelagertem Unterricht, Neigungs- und Förderkursen.

Außerschulische Lernorte können i.d.R. nur solche sein, die für die Schülerinnen und Schüler auch zumutbar erreichbar sind, da ansonsten wohl immer davon ausgegangen werden muss, dass auch die Fahrt als solche integrierter Bestandteil der Fahrt und damit Schulfahrt i.S.d. Schulfahrtenerlasses ist.

2.1. Benutzung von privateigenen Kfz durch Erziehungsberechtigte, Schülerinnen oder Schüler und sonstiger Begleitpersonen auf dem Weg zur Schule

Die Wahl des Beförderungsmittels auf dem direkten Weg von und zur Schule ist den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten sowie sonstigen Begleitpersonen freigestellt.

Etwaige Haftungs- und Versicherungsfragen sind in diesen Fällen wie bei sonstigen Privatpersonen zu beurteilen, da es sich bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule um private Angelegenheiten der jeweiligen Begleitpersonen handelt.

Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem direkten Weg zur Schule und zurück grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Der Unfallversicherungsträger kann den jeweiligen Unfallverursacher nach § 116 SGB X in Verbindung mit den §§ 823 ff. BGB oder den §§ 7, 18 StVG in Regress nehmen.

2.2 Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs durch Lehrkräfte auf dem Weg zur Schule (Arbeitsweg)

a) Schäden der Lehrkraft

- Bei **Personenschäden** sind die Lehrkräfte durch Dienstunfallschutz oder die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert (§ 34 Abs. 1 Nr.1 NBeamtVG/ Beschäftigte gem. § 2 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 8 SGB VII).
- Für **Sachschäden** am privateigenen Kfz kann Sachschadenersatz geleistet werden, wenn für die Benutzung des Kfz schwerwiegende Gründe vorlagen, z.B. Körperbehinderung, Dienstbeginn/Ende zur Nachtzeit, Dienst an verschiedenen Orten, ungenügende öffentliche Verkehrsverbindungen. Höchstbetrag im Rahmen der nicht gedeckten Kosten ist 350,00 Euro.

- Für sonstige Sachschäden kann im Einzelfall entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften Ersatz geleistet werden.

b) Schäden der Schülerinnen und Schüler, wenn sie auf dem Schulweg von einer Lehrkraft mitgenommen werden

Hervorzuheben ist, dass bei der Mitnahme von Schüler/innen durch Lehrkräfte in dieser Fallkonstellation ausschließlich eine privatrechtliche Beziehung zwischen der Lehrkraft und der Schülerin/dem Schüler vorliegt.

- Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler auf dem direkten Schulweg gesetzlich unfallversichert.
- Schmerzensgeldforderungen richten sich unmittelbar gegen den Fahrzeugführer, sofern er den Unfall schuldhaft verursacht hat, und/oder gegen den Fahrzeughalter bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung. Gleiches gilt bei evtl. Sachschäden eines unfallgeschädigten Schülers.
- Der Fahrzeughalter bzw. seine Kfz-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugführer, der den Unfall schuldhaft verursacht hat, können ggf. durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung im Regresswege nach § 116 SGB X in Anspruch genommen werden.
- Ein (gesetzlicher) Haftungsausschluss für fahrlässiges Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern bei Unfällen auf dem Schulweg besteht nicht.
- Der Schaden, der die Deckungssumme des Kfz-Haftpflichtversicherers übersteigt, wäre in diesen Fällen vom Fahrzeughalter bzw. vom schuldhaft handelnden Fahrzeugführer selbst zu tragen.

3. Fahrten innerhalb des Schulbetriebs

Fahrten im Rahmen des Schulbetriebs sind immer diejenigen Fahrten, die zur planmäßigen Durchführung des Unterrichts erforderlich sind. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Schule keine Sporthalle hat und die Schülerinnen und Schüler wegen der Entfernung zu einer Sportanlage gefahren werden müssen. Gleiches gilt z.B. für die Beförderung zu einer Werkstatt bei einer benachbarten Schule, die zur Durchführung des Unterrichts genutzt werden muss, oder zum Schwimmbad zur Durchführung des Schwimmunterrichtes.

Diese Fahrten fallen in die Zuständigkeit des Schulträgers (§ 113 NSchG), d.h. der Schulträger hat die Durchführung dieser Fahrten zu gewährleisten. Es handelt sich hier um eine reine Schulträgerangelegenheit.

Erstattungen für Lehrkräfte bei Unfällen kommen dann in Betracht, wenn es sich um genehmigte Dienstreisen handelt, für die im Rahmen der Genehmigung ein erhebliches dienstliches Interesse vor Antritt der Dienstreise schriftlich anerkannt worden ist. Über die Erstattung von Sachschäden (auch Kfz) ist im Einzelfall gemäß den einschlägigen Anspruchsgrundlagen (§ 36 NBeamtVG bzw. § 83 NBG) zu entscheiden.

Bezüglich Schäden der Schülerin oder des Schülers gelten die Ausführungen unter Nr. 1.2, Buchstabe b) entsprechend.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den **Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung Lüneburg, Hannover, Osnabrück und Braunschweig, Dezernate 1, Fachbereiche Recht**, zur Verfügung.